

Musterlösung 1. Klausur AG ÖR I

1. AUFGABE

- a. Falsch, die Gesetzgebung des Landes übt der Landtag aus.
- b. Falsch, die Länder wirken im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an der Verwaltung des Bundes mit [die Anmerkung, dass es „umgekehrt“ ist, zählt auch].
- c. Richtig.
- d. Falsch, das Fehlerkalkül besagt, dass fehlerhafte Gesetze gelten, bis sie aufgehoben werden. Die Behörde hat daher auch rechtswidrige Gesetze anzuwenden.

2. AUFGABE

- a. Das Gesetz wurde durch die Gesetzgebung erlassen. Die übrigen Staatsteilgewalten sind die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung.
- b. Das Gesetz wurde aufgrund des Kompetenztatbestandes „Angelegenheiten des Zivildienstes“ in Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG erlassen. Der Bund ist für die Vollziehung zuständig.
- c. § 6 Abs 6 leg cit ist eine Verfassungsbestimmung. Gemäß Art 44 Abs 1 B-VG ist für die Änderung des § 6 Abs 6 Zivildienstgesetz 1986 ein Präsenzquorum von mind der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und ein Konsensquorum von mind 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Insbesondere ist die Bezeichnungspflicht zu beachten.
- d. Es handelt sich um eine formelle Derogation. Die zeitlich nachfolgende Norm enthält die ausdrückliche Anordnung, dass die ältere Rechtsvorschrift außer Kraft tritt.

3. AUFGABE

- a. Der Gesetzgeber muss gem Art 18 Abs 1 B-VG die wesentlichen Voraussetzungen und Inhalte des Vollzugshandelns ausreichend gesetzlich festlegen. Da aufgrund der Formulierung „in der Regel“ keine ausreichende Determinierung vorliegt, entspricht die Bestimmung nicht dem Legalitätsprinzip. Es handelt sich um eine formalgesetzliche Delegation. Ein solches Gesetz ist verfassungswidrig, [aber aufgrund des Fehlerkalküls trotzdem gültig].
- b. Die Vollziehung darf nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung tätig werden, ein Handeln außerhalb der Gesetze ist unzulässig. Das Legalitätsprinzip steht mit dem rechtsstaatlichen Grundprinzip in Zusammenhang.
- c. Die OÖ Bauordnung wurde aufgrund des Art 15 Abs 1 B-VG erlassen. Die Länder sind für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.
- d. Das Verfahrensrecht ist eine Annexmaterie. Jener Gesetzgeber, der zur Regelung der Hauptmaterie zuständig ist, kann auch das unselbstständig enthaltene Verfahrensrecht mitregeln. Zu

beachten ist jedoch die Bedarfskompetenz des Bundes in Art 11 Abs 2 B-VG. Dieser kann einheitliche verfahrensrechtliche Bestimmungen erlassen, sofern ein Bedürfnis als vorhanden erachtet wird, was mit dem AVG verwirklicht wurde. Von diesen einheitlichen Regeln darf der Materien gesetzgeber aber abweichen, soweit dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die vom AVG abweichende Regelung im OÖ Baugesetz ist somit zulässig, sofern diese Abweichung erforderlich war.

4. AUFGABE

- a. Gemäß Art 60 Abs 5 B-VG dauert die Funktionsperiode des Bundespräsidenten 6 Jahre, wobei nur eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig ist.
- b. Bei der Einführung der Monarchie handelt es sich um eine Abänderung/Abschaffung des republikanischen Grundprinzips. Es ist daher eine obligatorische Volksabstimmung gem Art 44 Abs 3 B-VG notwendig, da es zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung kommt.
- c. Der Bundespräsident ist gegenüber dem Bundesvolk politisch verantwortlich. Gemäß Art 60 Abs 6 B-VG kann er durch Volksabstimmung abgesetzt werden. [Volksabstimmung ist auf Verlangen der Bundesversammlung durchzuführen; Bundesversammlung wird vom BK einberufen, wenn NR einen solchen Antrag beschließt (1/2 Präsenzquorum und 2/3 Konsensquorum)].
- d. Maria könnte ein Volksbegehren gemäß Art 41 Abs 2 B-VG starten. Das Volksbegehren ist auf die Erlassung eines Bundesgesetzes gerichtet. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 17 B-VG ist für die Kinderbeihilfe der Bund in Gesetzgebung zuständig, dieses Thema ist also geeignet. Antrag von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder stellt Möglichkeit dar, einen Gesetzesantrag dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

5. AUFGABE

Die Kompetenz zur Änderung der Kompetenzverteilung (=“Kompetenz-Kompetenz“) obliegt gemäß Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG dem Bundesverfassungsgesetzgeber. Gemäß Art 99 Abs 1 B-VG haben die Länder nur eine relative Verfassungsautonomie, dh die Landesverfassungen dürfen der Bundesverfassung nicht widersprechen. Das Landesverfassungsgesetz würde der bundesverfassungsrechtlich geregelten Kompetenzverteilung widersprechen und ist somit verfassungswidrig.